



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 30. November 2017

Nummer 64

Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen (Tierseuchenkassenbeitragsverordnung – TierskBV)

Vom 27. November 2017

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 14), der durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, verordnet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz:

§ 1

Beiträge

Die von den Tierbesitzern jährlich zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgelegt:

Tierarten		Betrag in Euro
1	Rinder (einschließlich Kälber) je Tier	2,10
2	Schweine (einschließlich Schwarzwild, das in Gehegen zum Zweck der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten wird)	
2.1	je Schwein über 30 kg Lebendmasse in Stallhaltung (Zuchtsauen und sonstige Zucht- und Mastschweine)	0,60
2.2	je Schwein über 30 kg Lebendmasse in Freilandhaltung und bei Schwarzwild in Gehegen	1,80
3	Pferde (einschließlich Fohlen) je Tier	3,00
4	Schafe (einschließlich Muffelwild, das in Gehegen zum Zweck der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten wird) Tiere, die älter als neun Monate sind,	
4.1	in Beständen mit ein bis fünf Tieren je Bestand	10,00
4.2	in Beständen mit sechs und mehr Tieren zusätzlich ab sechstem Tier je Tier	0,85

Tierarten		Betrag in Euro
5	Ziegen	
5.1	in Beständen mit ein bis fünf Tieren je Bestand	10,00
5.2	in Beständen mit sechs und mehr Tieren zusätzlich ab sechstem Tier je Tier	0,85
6	Geflügel	
6.1	Laufvögel je Tier	2,50
6.2	Geflügel in Junghennenaufzuchtbeständen für Legehennenbetriebe zum Zweck der Konsum- eierproduktion ab 250 Tiere je Tier	0,16
6.3	Gallus gallus Zuchttiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere je Tier	0,17
6.4	Putenelterniere in Zuchtbeständen ab 250 Tiere je Tier	0,18
6.5	Enten je Tier	0,06
6.6	Gänse je Tier	0,07
6.7	Truthühner, die nicht unter Nummer 6.4 fallen, je Tier	0,09
6.8	Geflügel, das nicht unter die Nummern 6.1 bis 6.7 fällt, je Tier	0,05
	Mindestbeitrag pro Bestand	5,00
7	Wildklauentiere (außer Schwarz- und Muffelwild), die in Gehegen zum Zweck der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild) je Tier	0,80.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenkassenbeitragsverordnung vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 89), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2016 (GVBl. II Nr. 67) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 27. November 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig